

Gemeindewahlbehörde: **BEHAMBERG**  
Verwaltungsbezirk: **AMSTETTEN**  
Land: **NIEDERÖSTERREICH**

# KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der  
Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der  
Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

<b>Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Badhof, Behamberg, Behambergstraße, Daxberg, Hafnerstraße, Huberstraße, Kindlehen und Poststraße (zugleich auch Gemeindewahlbehörde)		
Wahllokal: <b>Gemeindeamt Behamberg, 4441 Behamberg 30</b>		
Verbotszone: 25 m im Umkreis von jedem Wahllokal. Ausgenommen sind bestehende Schaukästen		
Wahlzeit:	<b>Beginn: 07:00 Uhr</b>	<b>Ende: 13:00 Uhr</b>

<b>Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Blindhof, Gwengstraße, Heuberg, Holz, Ramingdorf, Ramingdorfstraße, Sportplatzstraße, Wachtberg, Wachtbergstraße und Weixlgarten		
Wahllokal: <b>Kindergarten Ramingdorf, Sportplatzstraße 1, 4441 Behamberg</b>		
Verbotszone: 25 m im Umkreis von jedem Wahllokal. Ausgenommen sind bestehende Schaukästen		
Wahlzeit:	<b>Beginn: 07:00 Uhr</b>	<b>Ende: 13:00 Uhr</b>

<b>Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: Putzsiedlung, Raming, Ramingtalstraße, Schachnersiedlung, Schedlstraße, Steinbach, Voralpenstraße, Wieserstraße und Zaunersiedlung		
Wahllokal: <b>Gemeindeamt Behamberg, 4441 Behamberg 30, in den Besprechungsräumen</b>		
Verbotszone: 25 m im Umkreis von jedem Wahllokal. Ausgenommen sind bestehende Schaukästen		
Wahlzeit:	<b>Beginn: 07:00 Uhr</b>	<b>Ende: 13:00 Uhr</b>

**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	Beginn	Ende
<b>Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)<sup>1)</sup></b>	<b>07:00 Uhr</b>	<b>13:00 Uhr</b>

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Behamberg, am 07.01.2025

Der Vorsitzende  
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 07.01.2025

Abgenommen am: 27.01.2025

---